

# ANFORDERUNGEN AN DEN DATENSCHUTZ IM ZEICHEN VON SAFE-HARBOR UND PRIVACY-SHIELD

## 1. Ausgangssituation – Ungültigkeit des Safe-Harbor-Abkommens

Im Jahr 2000 hat die Europäische Union eine Entscheidung (2000/520/EG) im Bereich des Datenschutzrechtes getroffen, aufgrund derer es in Europa tätigen Unternehmen ermöglicht werden sollte, personenbezogene Daten, in Übereinstimmung mit der europäischen Datenschutzrichtlinie, aus der Europäischen Union in die USA zu übermitteln und zu speichern.

Diese Entscheidung ist, obwohl es sich um kein Abkommen im rechtlichen Sinn handelt, deshalb als "Safe-Harbor-Abkommen" mit den USA bekannt geworden, weil die Entscheidung der EU mit den Vertretern der USA vorab abgestimmt war.

In wirtschaftlicher Hinsicht war Safe-Harbor (="sicherer Hafen") durchaus nachvollziehbar, hatten und haben doch zahlreiche in Europa tätige Unternehmen ihre Server in den USA und übermitteln daher zwangsläufig Daten in die USA oder nutzen Verarbeitungsprozesse, bei welchen Daten automatisiert in die USA übermittelt werden. In datenschutzrechtlicher Hinsicht stellte sich aber bald die Frage, ob in den USA auch ein ausreichender Schutz für die übermittelten Daten besteht.

Grundsätzlich sollte dieser Datenschutz gewährleistet sein, haben doch mehr als 4.000 Unternehmen in den USA gegenüber dem Department of Commerce bekanntgegeben, sich den Safe-Harbor-Regelungen zu unterwerfen und sich sohin verpflichtet, aus der EU übermittelte Daten ausschließlich unter Anwendung der strikten europäischen Regeln zu übergeben und zu speichern; der umfangreichere Datenschutz der Europäischen Union sollte daher eigentlich auch in den USA gelten. Es hat sich jedoch herausgestellt, dass die US-Behörden diese Daten – auch ohne entsprechende gerichtliche Anordnungen – unter Anwendung US-amerikanischer Anti-Terror-Gesetze abfragen und ohne Einschränkungen überprüfen durften.

Im Zuge des durch den österreichischen Juristen Max Schrems initiierten Verfahrens gegen Facebook, das massenhaft personenbezogene Daten in den USA speichert, sowie den Enthüllungen über die Überwachungsmaßnahmen der NSA durch Edward Snowden, wurde die Frage des ausreichend gewährleisteten Datenschutzes in den USA letztlich an den EuGH herangetragen, der in seiner Entscheidung vom 06. Oktober 2015 urteilte, dass diese Sicherheit nicht gewährleistet sei, weshalb das Safe-Harbor-Abkommen ungültig sei.





### 2. Auswirkungen nicht nur für Großkonzerne

Wenngleich der Entscheidung des EuGH die Datennutzung durch Facebook zugrundelag, sind von der Ungültigkeit des Safe-Harbor-Abkommens aber längst nicht nur Großunternehmen betroffen.

Vielen österreichischen Unternehmen, welche etwa ihre E-Mailkorrespondenz über US-Server laufen lassen, Webtracking, Cloud-Lösungen oder andere Systeme nutzen, bei welchen US-Server genutzt werden oder bestimmte Datenverarbeitungsprozesse an Unternehmen in den USA ausgelagert haben, ist mit dieser Entscheidung die datenschutzrechtliche Grundlage für diese Vorgehensweise möglicherweise entzogen worden

Derartige Vorgehensweisen unterliegen daher derzeit gemäß § 13 DSG 2000 der Genehmigungspflicht durch die nationale Datenschutzbehörde, sofern keine genehmigungsfreie Übermittlung und Überlassung von Daten in das Ausland gemäß § 13 DSG 2000 vorliegt.

#### 3. Privacy-Shield als Safe-Harbor 2.0?

Infolge der Ungültigkeit von Safe-Harbor hat die Artikel-29-Datenschutzgruppe, ein unabhängiges Beratungsgremium der Kommission in Fragen des Datenschutzes, bereits im Oktober 2015 in einer ersten Stellungnahme eine nicht bindende Frist bis zum 31.01.2016 gesetzt. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte die Kommission mit den USA ein neues Abkommen verhandeln bzw. eine neue Entscheidung treffen. Zudem empfahl die Artikel-29-Gruppe, dass nationale Datenschutzbehörden bis dahin einen auf Safe-Harbor basierenden Datenaustausch nicht untersagen oder sanktionieren mögen.

Das Ergebnis der Verhandlungen wurde am 02.02.2016, sohin zwei Tage nach Ablauf der (unverbindlichen) Frist, präsentiert. Es handelt sich um eine grundsätzliche politische Einigung der Kommission mit den USA dahingehend, dass mit den Vereinigten Staaten hinsichtlich der transatlantischen Datenübertragungen ein neues Abkommen ausgearbeitet wird. Der Name dieses Abkommens soll EU-US-Privacy-Shield (kurz "Privacy-Shield") lauten. Die Eckpunkte dieses neuen Abkommens sollen folgendermaßen aussehen:

- Die Einführung strenger Regeln für Unternehmen, welche in den USA Zugriff auf europäische Daten haben; dies soll erneut im Wege einer Selbstverpflichtung erfolgen, jedoch sollten die US-Behörden die Regeln durchsetzen dürfen. Auch sollen die US-Unternehmen den Entscheidungen der europäischen Datenschutzbehörden Folge leisten müssen.
- Klare Schutzmechanismen hinsichtlich des Zugriffs der US-Regierung. Offenbar hat die amerikanische Regierung erstmals entsprechende Zusagen einer Beschränkung ihres Zugriffs abgegeben bzw. sollen Schutz- und Prüfmechanismen eingeführt werden.
- Nutzer, die einen Verdacht auf Missbrauch ihrer Daten haben, sollten künftig mehrere Möglichkeiten haben, dies zu verhindern. Erwähnt werden Fristen für die Behandlungen von Beschwerden; europäische Datenschutzbehörden sollen diese



Anliegen direkt an das US-Handelsministerium richten dürfen; auch ein Ombudsmann beim US State Departement soll eingerichtet werden; überdies soll das Verfahren kostenlos sein.

Eine konkrete Ausgestaltung konnte der Präsentation nicht entnommen werden. Auch ist der Zeitplan weitgehend offen; ersten Informationen zur Folge könnte mit Entwürfen frühestens Ende März, eher im Sommer 2016, gerechnet werden.

Die Artikel-29-Gruppe jedenfalls hat die Kommission aufgefordert ihr bis Ende Februar 2016 weitere Informationen zum geplanten Privacy-Shield zukommen zu lassen, um diese datenschutzrechtlich prüfen und beurteilen zu können. Das Ergebnis dieser Prüfungen bleibt ebenso wie weitere Details zu Privacy-Shield noch abzuwarten.

#### 4. Was bedeutet dies für österreichische Unternehmen

Solange kein neues "Abkommen" vorliegt, muss auf Basis der bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sichergestellt sein, dass allfällige Datenübermittlungen und Speicherungen von personenbezogenen Daten in den USA gesetzeskonform abgewickelt werden.

Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, ob Datenverarbeitungen, nach dem Wegfall von Safe-Harbor nunmehr der Genehmigungspflicht durch die Datenschutzbehörde unterliegen.

In Deutschland wurde bereits öffentlich bekannt, dass seitens einiger Datenschutzbehörden der Länder erste Massenauskunftsverlangen an Unternehmen versandt wurden, mit welchen die betroffenen Unternehmen aufgefordert wurden, Auskunft zur Organisation ihrer Datenverarbeitung zu erteilen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass derartige Auskunftsersuchen auch in Österreich erfolgen werden, sodass allenfalls potentiell kritische Datenverarbeitungen eingehend geprüft und allenfalls Veränderungen, etwa in Form einer Übertragung der Datenverarbeitung nach Europa, vorgenommen werden sollten bzw. Genehmigungsanträge an die zuständigen Datenschutzbehörden gestellt werden sollten.

RA DDr. Alexander Hasch
RA Mag. Johannes Wolfgruber, MBA
RAA Mag. Jiri Belka